L A N D K R E I S K A S S E L

- DER LANDRAT -

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Kassel zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut

vom 21.06.2023, Az. 39.3 - 19 b 26 09

Am 19.06.2023 wurde die Amerikanische Faulbrut der Bienen in einem Bienenbestand in der Gemeinde Fuldatal-Ihringshausen amtlich festgestellt.

Aufgrund Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 24 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und der §§ 5b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Gemarkung Ihringshausen wird zum Sperrbezirk erklärt.

   Der Sperrbezirk ist in folgender Karte dargestellt. Das betroffene Gebiet ist schraffiert hervorgehoben.

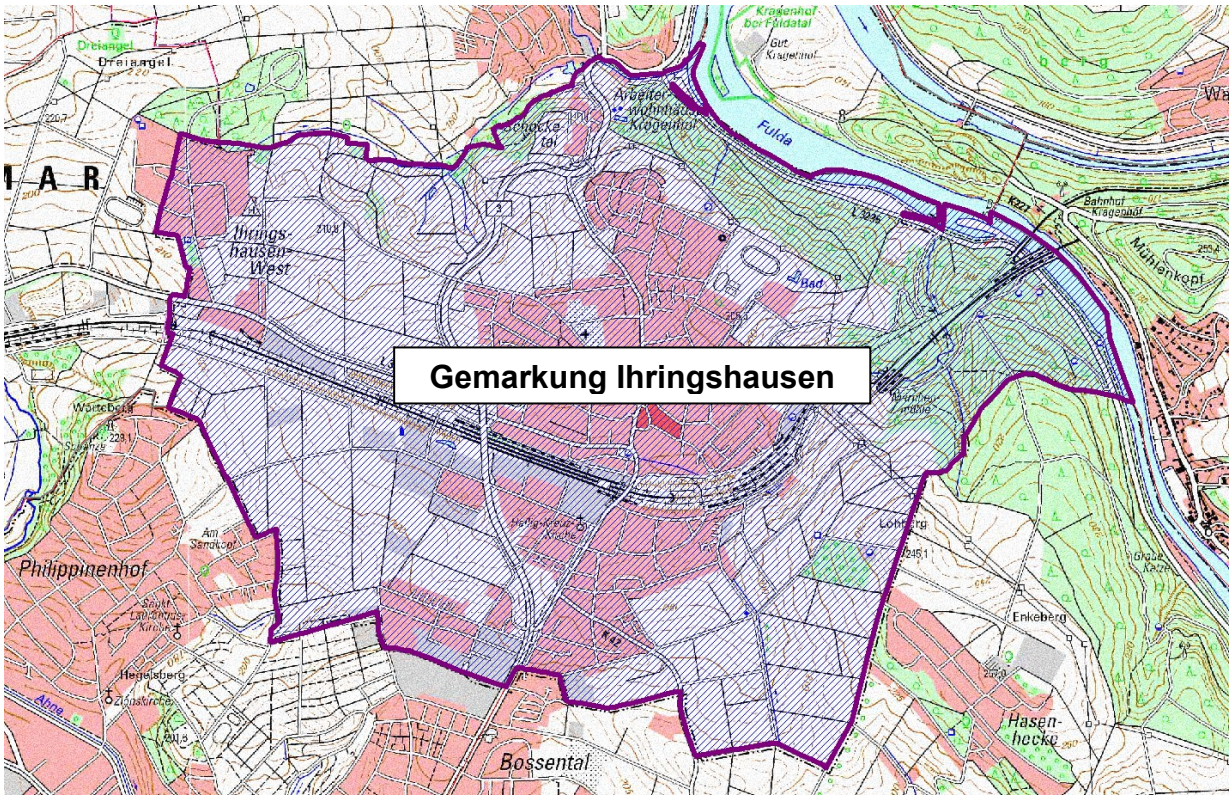

2. Die Bienenhalter/innen im Sperrgebiet haben den genauen Standort und die Anzahl der Bienenvölker dem Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Liemeckestraße 2, 34466 Wolfhagen anzuzeigen (0561/1003-3306, veterinaeramt@landkreiskassel.de).

3. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk werden unverzüglich amtstierärztlich untersucht. Diese Untersuchung wird frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Behandlung oder Tötung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes wiederholt. Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder deren Vertreter sind verpflichtet, zur Durchführung dieser Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

4. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

5. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
6. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Diese öffentlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung und ihre Begründung inkl. Rechtsbehelfsbelehrung kann in den drei Dienststellen

   Kassel, Wilhelmshöher Allee 19-21,
   Hofgeismar, Garnisonstraße 6,
   Wolfhagen, Ritterstraße 1

   während der Dienstzeiten und auf der Homepage des Landkreises Kassel (www.landkreiskassel.de) eingesehen werden.
8. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen Nr. 1. - 6. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Hinweis:

Die Regelung unter Nr. 5 findet keine Anwendung auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderlichen Einrichtungen zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Begründung:

Im Rahmen der Begutachtung von Bienenstöcken eines Betriebes in der Gemarkung Ihringshausen wurden klinische Symptome der Amerikanischen Faulbrut festgestellt. Die zur weiteren Untersuchung entnommenen Proben (Futterkranz) wurden an das Hessische Landeslabor übersandt. Am 19.06.2023 lag das Laborergebnis über den Nachweis des Erregers der Amerikanischen Faulbrut vor. Infolgedessen wurde nach amtlicher klinischer Untersuchung der Bienenstöcke am 19.06.2023 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in der Gemarkung Ihringshausen amtlich festgestellt.

Die amerikanische Faulbrut ist eine ansteckende Seuche, die zum Sterben ganzer Bienenvölker führen kann. Eine Weiterverbreitung der Seuche erfolgt durch sehr widerstandsfähige Sporenformen des Erregers, welche durch lebende und unbelebte Vektoren übertragen werden und dadurch in anderen Bienenvölkern zu Seuchenausbrüchen führen können.

Die Gefährlichkeit dieser Bienenseuche erfordert strenge Schutzmaßnahmen. Mit der Ausweisung eines Sperrbezirks und den unter Nr. 2 bis 6 angeordneten Schutzmaßnahmen soll eine Weiterverbreitung der Seuche verhindert werden.

Gemäß EU-Verordnung 2016/429 sind Tierseuchen grundsätzlich zu bekämpfen. Artikel 1 der delegierten Verordnung (EU) 2018/1629 ergänzt die Seuchen u.a. um die Amerikanische Faulbrut. Gemäß Artikel 1 Nr. 4 und Nr. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 fällt die Amerikanische Faulbrut unter die Kategorie D+E. Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 erlaubt es, nationale Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Seuchen zu ergreifen. Aufgrund von § 24 TierGesG und der §§ 5b, 10 und 11 der BienSeuchV wurde diese Allgemeinverfügung erlassen.

Meine sachliche und örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes (VLEVollzG), da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten von Behörden der Landesverwaltung im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung (ZustVVLF) keine abweichende Zuständigkeit begründet wurde sowie § 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG).

Zu Anordnung Nr. 1.: *(Sperrbezirk)*

Rechtsgrundlage für den Erlass der Maßnahme unter Nr. 1. dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung ist § 10 Abs. 1 BienSeuchV. Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenbestand zum Sperrbezirk. Aufgrund der Betriebsdichte im Umkreis des betroffenen Betriebes wurde der Radius des Sperrbezirks den konkreten Verhältnissen angepasst und auf die gesamte Gemarkung Ihringshausen ausgedehnt.

Zu Anordnung Nr. 2.: *(Anzeige der Bienenstände)*

Die Anordnung Nr. 2. begründet sich auf § 5b BienSeuchV. Demnach kann die Behörde anordnen, dass in einem Sperrbezirk die Besitzer/innen von Bienenvölkern diese, unter Angabe des Standortes der Bienenstände, unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen haben. Es gilt alle Bienenstände im Sperrbezirk zu erfassen und zu untersuchen. Bienenvölker, die der Behörde im Sperrbezirk nicht zur Kenntnis gelangen, können einen Seuchenherd darstellen. Der Erfolg der Sanierungsmaßnahmen hängt somit davon ab, ob im Sperrbezirk alle Völker der zuständigen Behörde bekannt sind und untersucht werden können. Die Weiterverbreitung der Seuche kann nur durch geeignete Bekämpfungsmaßnahmen verhindert werden.

Zu Anordnung Nr. 3. - 6.: *(Schutzmaßnahmen)*

Die unter Nr. 3. bis 6. genannten Maßnahmen sind die durch § 11 der Bienenseuchen-Verordnung festgelegten Regelungen für den Sperrbezirk. Die konkrete Anordnung der in § 11 Absatz 1 BienSeuchV normierten Schutzmaßnahmen dient der Klarstellung und Konkretisierung, welche Pflichten gesetzlich gelten. Diese Klarstellung anhand der Anordnungen soll es den Betroffenen ermöglichen, sich schnell und umfassend über die bestehende Rechtslage zu informieren.

Zu Anordnung Nr. 7.: *(Bekanntmachung)*

Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) wird bestimmt, dass diese Allgemeinverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben gilt. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zudem zu berücksichtigen, dass diese Entscheidung im öffentlichen Interesse gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 HVwVfG notwendig ist und bei der vorliegenden Sachlage eine Anhörung der Betroffenen ohnehin nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge führen kann.

Zu Anordnung Nr. 8.: *(Anordnung der* sofortigen Vollziehung*)*

Die sofortige Vollziehung für die Anordnungen Nr. 1. - 6. wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Amerikanische Faulbrut ist eine leicht übertragbare Tierseuche, die den Ausfall und wirtschaftlichen Totalverlust gesamter Bienenvölker zur Folge haben kann. Eine rasche und effektive Bekämpfung der weiteren Ausbreitung dieser Seuche ist daher im Interesse der noch nicht betroffenen Bienenhalter/innen erforderlich, um diese vor wirtschaftlichem Schaden zu bewahren. Auch im Hinblick auf die ökologische Nützlichkeit von Bienen bedürfen noch verbliebene gesunde Bienenvölker umso mehr eines effektiven Schutzes gegen Seuchen.

Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Widerspruchs- und Klageverfahrens alle notwendigen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Ohne das sofortige Wirksamwerden der genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Seuche weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden.

Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen (z. B. wirtschaftliche Einbußen) der im Sperrbezirk konkret Betroffenen zurückstehen.

Ermessensausübung und Verhältnismäßigkeit:

Hinsichtlich den Nr. 1., 3. - 6. dieser Allgemeinverfügung stand kein Ermessensspielraum zur Verfügung. Die Rechtsfolge ist zwingend. Es liegt kein atypischer Fall vor, welcher es zulassen würde, von der vorgeschriebenen Rechtsfolge abzuweichen. Der Gesetzgeber hat im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz dafür Sorge getragen, dass die Ermächtigungsgrundlagen der BienSeuchV dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entspricht.

Die Maßnahme unter Nr. 2. dieser Allgemeinverfügung entspricht pflichtgemäßer Ermessensausübung und beachtet den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Anordnung unter Nr. 2. ist zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut geeignet und erforderlich sowie auch angemessen. Es steht kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung, welches zur Zweckerreichung, der effektiven Bekämpfung der Tierseuche, gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da das öffentliche Interesse an der Verhinderung der Ausbreitung der Seuche die privaten Interessen der Besitzer/innen von Bienenständen überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Kassel, Postfach 12 20, 34459 Wolfhagen eingelegt werden.

Hinweis:

Infolge der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat der eingelegte Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Der Landrat des Landkreises Kassel
Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Wolfhagen, 21.06.2023

Im Auftrag

gez.

Dr. Werner
Veterinäroberrätin

Hinweise:

1. Eine Gefahr für den Menschen besteht nicht. Auch der menschliche Verzehr von Honig ist unbedenklich.
2. Zuwiderhandlungen gegen die genannten Maßnahmen können als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. § 26 Bienenseuchen-Verordnung mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

angewandte Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) 2016/429
Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)

BienSeuchV
Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388)

TierGesG
Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852)

VwGO
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71)

Verordnung (EU) 2018/1629
Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018 zur Änderung der Liste der Seuchen in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882
Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen

VLEVollzG
Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 2023 (GVBl. S. 40)

ZustVVLF
Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung und zur Änderung von Zuständigkeitsbestimmungen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ZustVVLF) vom 08.11.2010 (GVBl. I S. 354), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte VO zur Änd. der ZuständigkeitsVO Veterinärwesen, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 8.12.2021 (GVBl. S. 843)

HVwVfG
Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18). Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78, 81)